

Medienmitteilung

Verfasser/in Sämi Deubelbeiss
041 369 65 77, saemi.deubelbeiss@vbl.ch

Datum 23. August 2023

Sperrfrist: 23. August 2023, 12.00 Uhr

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Vorgehen des Verwaltungsrates der VBL AG

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) und der Verkehrsverbund Luzern (VVL) fordern von der Verkehrsbetriebe Luzern AG rund 16 Millionen Franken zuzüglich fünf Prozent Zinsen für mutmasslich zu viel erhaltene Subventionsgelder in den Jahren 2010 bis 2017 zurück. Das Bundesverwaltungsgericht (BVG) hat nun befunden, dass die VBL AG für die Jahre 2010 und 2011 keine Rückzahlungen leisten muss, für die Jahre 2012 bis 2017 jedoch schon. Das Urteil bestätigt das Vorgehen des Verwaltungsrates der VBL AG, die volle Forderung nicht ohne Gerichtsentscheid zurückzuzahlen. Er wird nun das schriftliche Urteil analysieren und das weitere Vorgehen bestimmen.

Ende Februar 2020 wurde bekannt, dass das Bundesamt für Verkehr (BAV) und der Verkehrsverbund Luzern (VVL) von der Verkehrsbetriebe Luzern AG für die Jahre 2010 bis 2017 insgesamt rund 16 Millionen Franken zurückfordern. In diesen Jahren habe die VBL AG aufgrund der Verrechnung kalkulatorischer Zinsen zu hohe Subventionen erhalten, lautete der Vorwurf. Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes, welche das Bundesverwaltungsgericht in ihrem Urteil nun auch bestätigte, haben die Verantwortlichen der VBL AG keine vorbehaltlose Zahlung geleistet, sondern eine juristische Klärung verlangt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Forderung des BAV (0.24 Millionen Franken) in erster Instanz entschieden, dass diese für das Jahr 2010 verjährt ist. Weiter hat das Gericht die Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen im Jahr 2011 gutgeheissen, in den Jahren 2012-2017 entschied das Gericht jedoch zu Ungunsten der VBL AG. Dieses Urteil bestätigt das Vorgehen des Verwaltungsrates der VBL AG. Sein Ziel war es, eine rechtsverbindliche Klärung des Sachverhaltes zu erhalten. Eine vorbehaltlose Zahlung der gesamten Rückforderung der Subventionen durch die Verkehrsbetriebe Luzern AG wäre aus heutiger Sicht nicht korrekt gewesen. Die Forderung des VVL wurde beim Kantonsgericht mit Verweis auf das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichtes sistiert.

Der Verwaltungsrat der Verkehrsbetriebe Luzern AG wird nun die Analyse des schriftlichen Urteils vornehmen und zu gegebener Zeit eine Stellungnahme zum Urteil sowie dem weiteren Vorgehen abgeben. Zudem werden die Gespräche mit den Bestellern (Bundesamt für Verkehr BAV und Verkehrsverbund Luzern VVL) nochmals intensiviert, damit die gute Zusammenarbeit der letzten zweieinhalb Jahre weitergeführt werden kann.

Sämi Deubelbeiss, Mediensprecher
Telefon: 041 369 65 77, E-Mail: saemi.deubelbeiss@vbl.ch